

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 35 (1967)
Heft: 5

Artikel: Eine wesentliche Richtigstellung!
Autor: Klimmer, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine wesentliche Richtigstellung!

11. April 1967

An die
Süddeutsche Zeitung

Betr.: Artikel «Neues Strafgesetzbuch in der DDR»
von Ihrem Redaktionsmitglied Willi Kinnigkeit
vom 1./2. April 1967, Nr. 78, Seite 7.

Von einem Redaktionsmitglied einer in Westdeutschland so angesehenen Zeitung sollte man mehr Sachkenntnis verlangen. Der oben angeführte Artikel enthält Unwahrheiten, Entstellungen. Als Sexualwissenschaftler nehme ich hier nur zur Frage der gleichgeschlechtlichen Handlungen Stellung und bitte um Aufnahme nachfolgender Richtigstellung.

Das Neue Strafrecht der DDR enthält keine Strafbestimmung gegen gleichgeschlechtliche Handlungen unter erwachsenen Personen. Nur im Paragraph 140: «Sexueller Missbrauch von Jugendlichen» findet sich die Bezeichnung gleichen Geschlechts. Er lautet: Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen (d. h. unter 18 Jahren) gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Sonst gibt es im neuen Strafrecht keine besonderen Strafbestimmungen gegen homosexuelle Handlungen. Diese, soweit sie Rechtsgüter verletzen, sind in den anderen Strafbestimmungen mit einbezogen. So lautet der Paragraph 114: «Nötigung und Missbrauch zu sexuellen Handlungen»: Wer eine Person... Hierdurch werden sowohl Männer als auch Frauen erfasst, wenn sie auf hetero- oder homosexueller Basis eine andere Person mit Gewalt usw. zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingen.

Dr. Rudolf Klimmer, Nervenarzt, Dresden.

Uns scheint diese Richtigstellung, besonders auch für unsere deutschen Kameraden, ungemein wichtig. Man mag sich politisch zu der DDR stellen, wie man will — derartige Falschmeldungen, wie sie in jüngster Zeit über das neue Strafrecht in der Ostzone durch die deutsche Presse gingen, dürften nicht gemacht werden, wenn man unserer Sache in Europa gerecht werden will.

Der Kreis